

EU-Schulprogramm Sachsen

Liefervereinbarung zwischen Kinderkrippe / Kindergarten und Lieferant

Schuljahr 2025/26

Lieferant

Vorname, Name des Lieferanten bzw. Firmenname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Fax:

Betriebsnummer (BNR10)

Telefon-Nr.:

E-Mail-Adresse

Ansprechpartner/in

Kinderkrippe / Kindergarten

Name der Kinderkrippe / des Kindergartens

SP-Nummer ¹

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner/in

Telefon-Nr.:

Telefax-Nr.:

E-Mail-Adresse

Träger der Kinderkrippe / des Kindergartens

Name des Trägers

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Teilnahmeberechtigte Kinder

Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder ²
im Schuljahr 2025/2026

Kinderkrippe / Kindergarten:

Zahl der Kinder, die am 1. August 2025 in der Einrichtung
angemeldet sind bzw. eine Platzzusage haben (ohne
Hortkinder).

¹ Diese Nummer entnehmen Sie bitte der Liste "SP-Nummern Einrichtungen" auf unserer Internet-Seite unter www.schulobst-milch.sachsen.de

² Nachträgliche, dauerhafte Verringerungen der teilnahmeberechtigten Kinder um mehr als 5 Kinder bzw. mehr als 5% der Kinder (Einrichtungen mit über 100 Kindern) sind dem Lieferanten umgehend mitzuteilen.

1. Lieferbedingungen

1.1. Liefermenge

Beihilfefähig sind **maximal 2 Portionen Milch je Kind und Woche**. In Wochen mit weniger als 4 Werktagen verringert sich die Anzahl der beihilfefähigen Portionen entsprechend. Eine Übersicht über die Anzahl der beihilfefähigen Portionen und Höchstmengen finden Sie im Internet unter www.schulobst-milch.sachsen.de (Grundsätzliche Informationen).

Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle in Abstimmung mit dem Lieferanten die Anzahl der gewünschten **Portionen pro Woche** für die **gesamte Einrichtung** ein. Eine Portion entspricht 0,20 Liter.

Maximale Portionszahl = Anzahl teilnahmeberechtigte Kinder x 2

Produkt	Packungsgröße	Anzahl Portionen pro Woche	
		konventionell erzeugt	ökologisch erzeugt
H-Milch	>= 1 Liter		
Frischmilch	>= 1 Liter		

Beispiel: 80 teilnahmeberechtigte Kinder ==> max. 160 Portionen

1.2. Lieferhäufigkeit

Die Lieferhäufigkeit kann individuell zwischen Lieferant und Einrichtung vereinbart werden. Bei der Belieferung mit H-Milch können die beihilfefähigen Mengen von mehreren Monaten zusammengefasst werden.

1.3. Sonstige Liefervereinbarungen (z.B. Anlieferungsart, Abpackung, Leergutrücknahme)

2. Verpflichtungen der Kinderkrippe / des Kindergartens

Alle Angaben der Kinderkrippe/des Kindergartens, von denen die Bewilligung/Auszahlung der Beihilfe abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen. Sofern Beihilfezahlungen aufgrund von falschen Angaben oder Verstößen der Kinderkrippe/des Kindergartens gegen die aufgeführten Verpflichtungen vom Lieferanten zurückgefordert/gekürzt werden müssen, kann dies dazu führen, dass Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegenüber dem Träger der Kinderkrippe/dem Kindergarten begründet werden und diese Schadensersatzansprüche des Lieferanten auch gegenüber dem Träger der Kinderkrippe/dem Kindergarten geltend gemacht werden bzw. zu einem Ausschluss der Einrichtung vom Programm führen.

2.1. Mitteilung bei Verringerung der Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder

Verringert sich die Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder dauerhaft um mehr als 5 Kinder bzw. mehr als 5% der Kinder (Einrichtungen mit mehr als 100 Kindern), ist dies dem Lieferanten umgehend zu melden. Dazu kann das Formular "Änderungsmitteilung" unter www.schulobst-milch.sachsen.de genutzt werden. Eine Überprüfung der Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder erfolgt über den Lieferanten zu Schuljahresbeginn. Die Angaben von Seite 1 dieser Liefervereinbarung sind dabei zu korrigieren bzw. zu bestätigen.

2.2. Quittierung der Liefernachweise

Die Einrichtung kontrolliert den monatlichen Liefernachweis, den sie vom Lieferanten erhält und gibt diesen zeitnah, möglichst innerhalb von einer Woche unterschrieben und gestempelt an den Lieferanten zurück.

2.3. kostenfreie Abgabe der Produkte

Die gelieferten Produkte müssen kostenlos an die Kinder abgegeben werden.

2.4. Verwendung der Produkte

Die gelieferten Produkte dürfen nur an berechnete Kinder der Einrichtung verteilt werden. Eine Abgabe der Produkte zusammen mit der Mittagsmahlzeit z.B. als Nachtisch, die Verwendung der Produkte für die Zubereitung von Mahlzeiten wie z.B. Grießbrei oder das Vermischen von Trinkmilch mit gezuckerten Produkten wie z.B. Kakao ist nicht zulässig.

2.5. Aufbewahrung von Unterlagen

Lieferscheine, Nachweise bzgl. der Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder, Dokumentationen über pädagogische Begleitmaßnahmen u.a. Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem EU-Schulprogramm stehen, müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

2.6. Aushang des Posters / Homepage

Das offizielle Poster zum EU-Schulprogramm Sachsen ist deutlich sichtbar und dauerhaft am Haupteingang der Einrichtung anzubringen und/oder die Einrichtung informiert auf ihrer Homepage über die Teilnahme am EU-Schulprogramm und richtet eine Verlinkung zur offiziellen Internetseite des EU-Schulprogramms Sachsen ein.

2.7. Durchführung pädagogischer Begleitmaßnahmen

Die Einrichtung führt mindestens eine pädagogische Begleitmaßnahme zum EU-Schulprogramm durch und bestätigt deren Durchführung bis zum Schuljahresende auf einem bereitgestellten Vordruck. Die Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahmen ist in der Einrichtung durch Vermerke, Rechnungen, Projektmappen, Fotos o.ä. zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für ggf. stattfindende Vor-Ort-Kontrollen in der Einrichtung aufzubewahren.

2.8. Zulassung von Kontrollen

Die Einrichtung verpflichtet sich, Kontrollen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zuzulassen. Auf Verlangen sind die geforderten Aufzeichnungen, Belege etc. vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

2.9. Hygieneanforderungen

Alle Personen, die mit den Produkten in Berührung kommen, müssen die einschlägigen Hygieneanforderungen beachten. Der Belehrungsnachweis ist zu unterzeichnen und für Kontrollen in der Einrichtung aufzubewahren. Hygieneinformationen und Belehrungsnachweis sind unter www.schulobstmilch.sachsen.de (Formulare und Downloads) zu finden.

3. Verpflichtungen des Lieferanten

3.1. Änderungsmitteilung

Änderungsmitteilungen der Einrichtungen bzgl. der Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder (s. Punkt 2.1) sind umgehend an das LfULG weiterzuleiten (Übermittlung auch per Mail oder Fax möglich).

3.2. Bereitstellung der Produkte

Der Lieferant stellt der Einrichtung Produkte, die von der Europäischen Union im Rahmen des Schulprogramms finanziert werden, bereit.

3.3. Lieferschein

Der Lieferant erstellt für jede Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausführung, auf dem das Lieferdatum sowie die Art und Menge (Liter) der gelieferten Produkte ausgewiesen ist. Ein Exemplar erhält die Einrichtung, eines verbleibt beim Lieferanten.

3.4. Liefernachweis

Der Lieferant erstellt für jeden Abrechnungszeitraum einen Liefernachweis. Der Liefernachweis enthält die Art und Menge (Liter) der im jeweiligen Abrechnungszeitraum gelieferten Produkte. Der Liefernachweis muss von der Einrichtung quittiert werden.

3.5. Qualität der Produkte

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte die einschlägigen lebensmittel(hygiene)rechtlichen Anforderungen erfüllen und keine Zusätze von Zucker, Salz, Fett, Süßungsmitteln oder künstlichen Geschmacksverstärkern enthalten.

3.6. Ökologisch erzeugte Produkte

Lieferanten, die Milch aus ökologischer Erzeugung liefern, müssen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sein. Werden ökologisch erzeugte Produkte geliefert, sind diese auf dem Lieferschein und den Liefernachweisen entsprechend zu kennzeichnen.

4. Kündigung der Liefervereinbarung/ Lieferantenwechsel

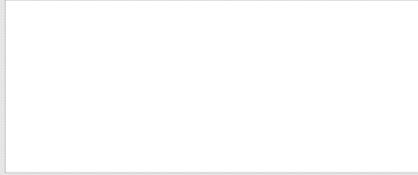
Die Liefervereinbarung kann sowohl von der Einrichtung mit Zustimmung des Trägers, als auch vom Lieferanten gekündigt werden. Kündigungen sind dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) schriftlich unter der E-Mail: Schulprogramm.lfulg@smul.sachsen.de mitzuteilen. Bei Abschluss einer **neuen** Liefervereinbarung mit einem anderen Lieferanten muss diese spätestens bis zum **15. des laufenden Monats**, gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung von Beihilfen für das EU-Schulprogramm beim LfULG eingehen, damit die Belieferung im Folgemonat fortgesetzt werden kann.

5. Zustandekommen und Inkrafttreten

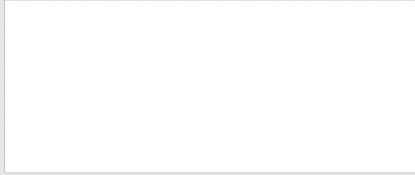
Diese Vereinbarung tritt erst dann in Kraft, wenn der Lieferant nachweislich einen Antrag auf Bewilligung von Beihilfen für das EU-Schulprogramm beim LfULG gestellt hat, in dem die zu beliefernde Einrichtung berücksichtigt ist.

Frühestens tritt diese Vereinbarung jedoch zum 1. August 2025 in Kraft.

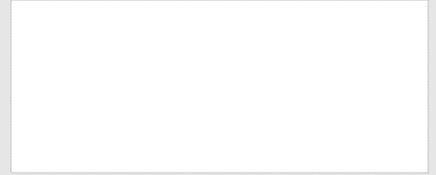
Eine Lieferung vor Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgt auf eigenes Risiko des Lieferanten.



Firmenstempel



Stempel der Kinderkrippe / des Kindergartens



Stempel Träger der Einrichtung

Datum & Unterschrift des Lieferanten

Datum & Unterschrift
der Kinderkrippe / des Kindergartens

Datum & Unterschrift Träger der Einrichtung

Diese Vereinbarung ist von Lieferant, Einrichtung und Träger zu unterzeichnen. Das Original leitet der Lieferant zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung von Beihilfen für das EU-Schulprogramm an das LfULG weiter.